

Lesefassung (Stand 01.01.2016 – 1. Änderung)

V e r o r d n u n g

der Stadt Brake (Unterweser)
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung
(Straßenreinigungsverordnung)

vom 21.12.2012

(Amtsblatt Wesermarsch vom 21.12.2012, Seite 157, geändert durch Verordnung vom 10.12.2015, Amtsblatt Wesermarsch vom 18.12.2015, Seite 119)

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) für das Gebiet der Stadt Brake (Unterweser) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Art der Reinigung

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. Beseitigung von Verunreinigungen (Schmutz, Laub, Papier, Unrat, wildwachsende Pflanzen usw.); Entleerung der Papierkörbe (Reinigung),
2. Beseitigung von Schnee und Eis und bei Glätte das Bestreuen der gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen und Radwegen mit nicht unbedeutendem Verkehr, der Fußgängerüberwege und der Gehwege (Winterdienst).

§ 2 Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (nachfolgend "Straßen" genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Straßenfläche umfasst die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkflächen, öffentlichen Haltestellen, Bordrinnen sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte der Straßenentwässerung.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (4) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (5) Die Straßenreinigungspflicht der Stadt auf den Straßen lt. Straßenverzeichnis Anlage 1 zu dieser Verordnung hat folgenden Umfang:
- Reinigung der Fahrbahnen, Parkflächen, öffentlichen Haltestellen, Bordrinnen sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen; Reinigung des gemeinsamen Geh- und Radweges Willy-Brandt-Straße.
 - Reinigung der gesamten öffentlichen Verkehrsfläche in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleiche Mischflächen) und in dem Fußgängerbereich.
 - Entleerung der Papierkörbe.
 - Winterdienst: auf den Fahrbahnen mit Ausnahme der Beseitigung von Schnee und Eis in den Bordrinnen und Einlaufschächten der Straßenentwässerung, auf den öffentlichen Haltestellen, in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleiche Mischflächen) und in dem Fußgängerbereich auf einem Mittelstreifen von 3 m Breite, auf den Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen.
- (6) Die Straßenreinigungspflicht der Eigentümer der an den Straßen angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Verpflichteten (§ 4 der Straßenreinigungssatzung) hat folgenden Umfang:
1. Auf den Straßenteilen lt. Straßenverzeichnis (Absatz 5)
 - Reinigung der Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege (ausgenommen gemeinsamer Geh- und Radweg Willy-Brandt-Straße).
 - Beseitigung von Schnee und Eis in den Bordrinnen und Einlaufschächten der Straßenentwässerung der Fahrbahnen.
 - Winterdienst auf den Gehwegen,
 - Winterdienst in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleiche Mischflächen) und in dem Fußgängerbereich auf einem Seitenstreifen von 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite ab Grenze der anliegenden Grundstücke.
 2. Auf den im Straßenverzeichnis (Abs. 5) nicht aufgeführten Straßen
 - Reinigung aller Straßenteile bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht, ist die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche zu reinigen.
 - Winterdienst auf den Gehwegen,
 - Beseitigung von Schnee und Eis in den Bordrinnen und Einlaufschächten der Straßenentwässerung der Fahrbahnen.
 - Winterdienst in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleiche Mischflächen) auf einem Seitenstreifen von 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite ab Grenze der anliegenden Grundstücke.

§ 3 Maß der Straßenreinigung

Soweit die Straßenreinigungspflicht der Stadt obliegt, führt sie die Reinigung nach folgenden Reinigungsklassen durch:

Reinigungsklasse 1 = Reinigung überwiegend der Straßenseiten
einmal in drei Wochen

Reinigungsstufe 2 =	Reinigung überwiegend der Straßenseiten einmal in zwei Wochen
Reinigungsstufe 3 =	Flächenreinigung einmal in der Woche
Reinigungsstufe 4 =	Flächenreinigung zweimal in der Woche

Die Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsstufen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 2)

- (2) Soweit die Straßenreinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Verpflichteten übertragen worden ist (§ 4 Straßenreinigungssatzung), ist die Reinigung einmal wöchentlich an einem Werktag und zwar bis zum Sonnabend bis 19:00 Uhr durchzuführen. Sind beide Tage gesetzliche Feiertage, so hat die Reinigung am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.
- (3) § 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 4 Maß des Winterdienstes

- (1) Bei Schneefall sind die Gehwege, die Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die Fußgängerüberwege über die Fahrbahnen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In den verkehrsberuhigten Bereichen und in dem Fußgängerbereich ist die Schneeräumung auf einem 3 m breiten Mittelstreifen und auf einem Seitenstreifen von 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite ab Grenze der anliegenden Grundstücke durchzuführen.
- (2) Die Bordrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg, dem gemeinsamen Geh- und Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
1. die Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 2. wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 3. in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleiche Mischflächen) und im Fußgängerbereich auf einem Mittelstreifen von 3 m Breite und auf einem Seitenstreifen von 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite ab Grenze der anliegenden Grundstücke;
 4. Fußgängerüberwege über die Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 5. sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 6. die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An öffentlichen Haltestellen sind die Flächen für den Fußgängerverkehr von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen.

- (6) Die Verpflichtung zum unverzüglichen Schneeräumen und Streuen besteht bis 20:00 Uhr. Ist über Nacht Schnee gefallen oder Glätte eingetreten, so müssen Räum- und Streudienste an Werktagen bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr durchgeführt sein.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, angewandt werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden. Ferner dürfen auf ihnen nicht salzhaltiger Schnee oder salzhaltiges Eis gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die in Absatz 4 bezeichneten Straßenteile von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5

Besondere Verpflichtungen

- (1) Besondere Verunreinigungen durch Bauarbeiten, geschäftliche Aktivitäten, Abfälle, Unfälle, Hundekot oder dergleichen sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Unberührt bleiben die Vorschriften der §§ 6 bis 8 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- (2) Der Kehricht sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt, in die Bordrinnen, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Schachtdeckel von unterirdischen Ent- und Versorgungsleitungen gekehrt werden. Es ist ferner nicht zulässig, den Kehricht auf Grünstreifen oder in Gräben zu schütten.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt Brake (Unterweser) als Träger der Straßenreinigung berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den §§ 4, 9 und 10 des Landesdatenschutzgesetzes Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2002, (Nds. GVBl. S. 22) in der zur Zeit gültigen Fassung, aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes und der Meldebehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt Brake (Unterweser) berechtigt, die folgenden Angaben zu verwenden:
 1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Stadt Brake (Unterweser), wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), nicht entgegensteht;

2. Angaben des Amtsgerichtes (Grundbuchamt) aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift;
 3. Angaben aus dem Liegenschaftsverzeichnis und den Kataster-Unterlagen der Stadt Brake (Unterweser), wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift;
 4. Angaben der Meldebehörde der Stadt Brake (Unterweser) aus dem Melderegister über die Anschrift der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers der Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sofern Bestimmungen des Niedersächsischen Meldegesetzes nicht entgegenstehen;
 5. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweiligen Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt Brake (Unterweser) nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiter verarbeiten

§ 8 *)
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Brake in seiner Sitzung am 05.07.2007 beschlossene Fassung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Brake (Unterweser) vom 09.05.1990 außer Kraft.

*) Die 1. Änderungsverordnung vom 10.12.2015, durch die §§ 2 Abs. 5 und 3 Abs. 1 sowie die Anlage 1 geändert wurden, ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Anlage 1

zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Brake (Unterweser)

Straßenverzeichnis (Fassung: 01.01.2016)

Herkömmlich ausgebaute Straßen

Am Stadion
Bahnhofstraße
Berliner Straße
Binnenhafenstraße
Breite Straße von Bahnunterführung bis B 212
Bürgermeister-Müller-Straße
Dungenstraße
Georgstraße
Golzwarder Straße von Haus Nr. 1 bis Sinaburger Straße
Hafenstraße
Hammelwarder Straße vom Deich bis Bahnübergang
Kirchenstraße
Kleine Weserstraße
Mitteldeichstraße von Haus Nr. 39 bis Haus Nr. 58 (Binnendeichseite)
Neustadtstraße von Bahnhofstraße bis Südschaart
Philosophenweg
Poggenburger Straße
Raiffeisenstraße von Grüner Weg bis Bahnübergang (nördliche Seite)
Raiffeisenstraße von Haus Nr. 3 bis Helkenburger Straße
und von Haus Nr. 73 bis Bahnübergang (südliche Seite)
Schrabberdeich
Sielstraße
Sinaburger Straße
Stedinger Landstraße von Haus Nr. 1 bis Zufahrt Fischerheim
Weserstraße vom Bahnübergang bis Fußgängerampel Weserstraße (Hagebaumarkt)
Weserstraße von Stieglitzstraße bis Am Stadion
Willy-Brandt-Straße

Verkehrsberuhigte Bereiche

Cityparkplatz
Mitteldeichstraße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 38
Lindenstraße zwischen Breite Straße und Hafenstraße (mittlere und nördl. Lindenstraße)
Lindenstraße von Breite Straße bis Schulstraße (südliche Lindenstraße)
Schulstraße von Lindenstraße bis Kaje (östliche Schulstraße)
Schulstraße von Lindenstraße bis Kirchenstraße (westliche Schulstraße)
Zufahrt Breite Straße / City-Parkplatz
Postplatz

Fußgängerbereich

Breite Straße von Bahnunterführung bis Mitteldeichstraße

Fußgängerverbindungen

Bahnunterführung Breite Straße (Unterführung und Rampe)
Durchgang Breite Straße/Schulstraße (Schiffahrtsmuseum)
Durchgang Breite Straße/Parkplatz Mitteldeichstraße (NWZ)
Padekengang
Durchgang Breite Straße/Parkplatz Milchstraße (Breite Straße 52/56)
Durchgang Breite Straße/Parkplatz Milchstraße (Breite Straße 56/58)
Durchgang Breite Straße/City-Parkplatz (Breite Straße 45)
Durchgang Breite Straße/City-Parkplatz (Breite Straße 49)
Zuwegung Willy-Brandt-Straße/City-Parkplatz (Treppe)
Durchgang Mitteldeichstraße / Hafenstraße

Anlage 2

zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Brake (Unterweser)

Straßenverzeichnis (Fassung: 01.01.2016)

Reinigungsklasse 1 - Reinigung einmal in drei Wochen

Am Stadion
Berliner Straße
Binnenhafenstraße
Sinaburger Straße
Stedinger Landstraße von Haus Nr. 1 bis Zufahrt Fischerheim

Reinigungsklasse 2 - Reinigung einmal in zwei Wochen

Bahnhofstraße
Breite Straße von Bahnunterführung bis B 212
Bürgermeister-Müller-Straße
Dungenstraße
Georgstraße
Golzwarder Straße von Haus Nr. 1 bis Sinaburger Straße
Hafenstraße
Hammelwarder Straße vom Deich bis Bahnübergang
Hinrich-Schnitger-Straße bis Weserlust + Kaje
Kirchenstraße
Kleine Weserstraße
Mitteldeichstraße von Haus Nr. 39 bis Haus Nr. 58 (Binnendeichseite)
Neustadtstraße von Bahnhofstraße bis Südschaart
Philosophenweg
Poggenburger Straße
Raiffeisenstraße von Grüner Weg bis Bahnübergang (nördliche Seite)
Raiffeisenstraße von Haus Nr. 3 bis Helkenburger Straße und
von Haus Nr. 73 - Bahnübergang (südliche Seite)
Schrabberdeich
Sielstraße
Weserstraße vom Bahnübergang bis Fußgängerampel Weserstraße (Hagebaumarkt)
Weserstraße von Stieglitzstraße bis Am Stadion
Willy-Brandt-Straße

Reinigungsklasse 3 - Reinigung einmal je Woche

Schulstraße von Lindenstraße bis Kaje (östliche Schulstraße)
Schulstraße von Lindenstraße bis Kirchenstraße (westliche Schulstraße)
Cityparkplatz
Lindenstraße zwischen Breite Straße und Hafenstraße (mittlere und nördliche Lindenstraße)
Mitteldeichstraße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 38

Reinigungsklasse 4 - Reinigung zweimal je Woche

Breite Straße von Bahnunterführung bis Mitteldeichstraße
Lindenstraße von Breite Straße bis Schulstraße (südliche Lindenstraße)
Bahnunterführung Breite Straße (Unterführung und Rampe)
Durchgang Breite Straße / Schulstraße (Museum)
Durchgang Breite Straße / Parkplatz Mitteldeichstraße (NWZ)
Padekengang
Durchgang Breite Straße / Parkplatz Milchstraße (Breite Straße 52/56)
Durchgang Breite Straße / Parkplatz Milchstraße (Breite Straße 56/58)
Durchgang Breite Straße / City-Parkplatz (Breite Straße 45)
Durchgang Breite Straße / City-Parkplatz (Breite Straße 49)
Zuwegung Willy-Brandt-Straße / City-Parkplatz (Treppe)
Durchgang Mitteldeichstraße / Hafenstraße